



Gemeinde
Birmensdorf

Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung vom 19. November 2018

Behördenerlass des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

<i>Gliederung / Sachüberschrift</i>	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. Allgemeine Bestimmungen		3
Zweck, Geltungsbereich	1	3
Information	2	3
II. Organisation und Durchführung der Abfahren		3
Angeborene Abfahren und Sammelstellen	3	3
Kehrichtabfuhr	4	3
Kehrichtgebinde	5	3
Bereitstellung der Gebinde	6	4
Sperrgut	7	4
Separatabfahren	8	4
Separatsammlungen	9	5
Sammelstellen	10	5
III. Schlussbestimmungen		6
Inkrafttreten	11	6
Genehmigung	12	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹Diese Vollziehungsverordnung regelt Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde.

²Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

Art. 2 Information

¹Der Gemeinderat fördert Aktionen, die zur Abfallverminderung und –vermeidung führen und stellt die Information und Beratung für Abfallfragen sicher. Im jährlichen Abfallkalender sowie in weiteren Publikationen wird informiert über:

- Sammeltage von Separatabfahren
- Separatsammlungen
- Standorte von Sammelstellen und deren Öffnungszeiten

II. Organisation und Durchführung der Abfahren

Art. 3 Angebotene Abfahren und Sammelstellen

¹Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde Birmensdorf Abfahren an: Kehricht, Sperrgut, Grüngut, Papier, Karton und Textilien

²Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde Birmensdorf Sammelstellen an: Papier, Karton, Glas, Aluminium, Dosen, Metall, Altöl aus Haushalten, Textilien, Grubengut, Elektrogeräte, Sperrgut, Styropor, Leuchtkörper sowie Batterien

³Folgende Abfälle sind in erster Linie über den Handel zu entsorgen: PET, PE, Pneus, Elektrogeräte, Leuchtkörper, Batterien sowie Sonderabfälle.

⁴Für Sonderabfälle aus Haushalten werden mobile Sammlungen angeboten, die im Abfallkalender angekündigt werden.

Art. 4 Kehrichtabfuhr

¹Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal pro Woche

²Abfahren, die auf Feiertage oder arbeitsfreie Tage fallen, müssen nicht kompensiert werden.

Art. 5 Kehrichtgebinde

¹Für die Bereitstellung von Kehricht und Grüngut sind folgende Gebinde zulässig:

- Gebührenpflichtige Limmattaler Abfallsäcke; Kehrichtsäcke in allen Grössen dürfen das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten.
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die ausschliesslich gebührenpflichtige Limmattaler Abfallsäcke enthalten (ohne Sperrgut)
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, mit gebührenpflichtigen Limmattaler Abfallsäcken oder offiziellen Limmattaler Containerbündeln versehen, für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebscontainer)
- Brennbares Sperrgut, lose oder geschnürt, mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutmarken
- Normcontainer für Grüngutabfälle
- Auch Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können zur Verwendung von Containern verpflichtet werden.

²Bei Mehrfamilienhäusern mit 5 und mehr Wohnungen muss der Hauskehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Um- und Neubauten sind Containerstandorte im Baugesuch verbindlich anzugeben.

³Die Abfälle sind gut sichtbar und erreichbar an den von der Gemeinde Birmensdorf festgelegten Sammelrouten und Standorten bereitzustellen. Die bereitgestellten Abfälle dürfen den Verkehr, den Reinigungs- und Winterdienst nicht behindern.

⁴Die Container dürfen nicht überfüllt werden, sind sauber und funktionstüchtig zu halten.

⁵Die Anschaffung der Kehrichtgebinde ist Sache jener Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben bzw. der Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer.

⁶Der Gemeinderat kann weitere zulässige Abfallbehälter oder Entsorgungssysteme sowie die Art der Bereitstellung wie auch die Verwendung von Containern festlegen und verschreiben.

Art. 6 Bereitstellung der Gebinde

¹Kehricht, Grüngut und Sperrgut sind am Tag der Abfuhr bis 07:00 Uhr gut sichtbar und zugänglich ausserhalb des Strassenraumes bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

²Die Container dürfen nur gebührenpflichtige Limmattaler Abfallsäcke und keine losen Abfälle enthalten.

³Grüngut muss in anerkannten Containern mit Rädern und Kippvorrichtung bereitgestellt werden. Sträucherschnitt wird gebündelt mitgenommen und darf die Länge von 220 cm und das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten. Mit Fremdmaterial verunreinigtes Grüngut wird nicht abgeführt.

⁴Andere als die zur angekündigten Tour gehörenden Abfälle werden nicht abgeführt und sind gleichentags von den Personen, die sie deponiert haben, zurückzunehmen. Die geleerten Behälter sind noch am Abfuhrtag zurückzunehmen.

⁵Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

⁶Die Ressortvorsteherin Gesundheit oder der Ressortvorsteher Gesundheit kann Bewohnerinnen und Bewohner von Liegenschaften, die sich an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse befinden, verpflichten, ihre Abfälle an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen.

⁷Bei nicht durchgehenden Strassen, die keinen genügend grossen Wendeplatz aufweisen, Strassen, die zu eng sind, sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

⁸Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.

Art. 7 Sperrgut

¹Sperrgut ist sperriger, brennbarer Kehricht, der nicht in die normalen Abfallbehältnisse bis 35 Liter passt. Zum Sperrgut zählen Abfälle wie: Möbel aus Holz oder Kunststoff, Matratzen, Teppiche etc.

²Sperrgut (nur brennbares Material) darf nur mit der entsprechenden Anzahl Sperrgutmarken an den üblichen Kehrichtabfuhrtagen bis 07:00 Uhr bereitgestellt werden. Es darf die Maximallänge von 220 cm und das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten.

Art. 8 Separatabfahren

¹Die Gemeinde bietet nebst der Abfuhr von Kehricht und Sperrgut für folgende Abfallarten aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- Garten- und Rüstabfälle (Grüngut)
- Papier und Karton
- Textilien und Lederwaren

²Die Papiersammlung wird 6 x jährlich durchgeführt. Das Papier muss gebündelt erst am Abfuhrtag bis 08:00 Uhr beim Kehrichtplatz am Strassenrand bereitgestellt werden. Abgeführt wird Papier aus Privathaushalten oder aus Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen. Papier in Papiertragtaschen, loses Papier, kunststoffbeschichtete Verpackungen sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

³Die Kartonabfuhr erfolgt 6 x jährlich. Der Karton muss flach zerlegt und gebündelt oder Kleinkartons wie z.B. WC-Rollen in einer Kartonschachtel erst am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr beim Kehrichtplatz am Strassenrand bereitgestellt werden. Abgeführt wird Karton aus Privathaushalten oder aus Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen. Folienbeschichtete Kartonarten sowie verunreinigtes Material werden nicht abgeführt.

⁴Der Gemeinderat kann das Angebot von Separatabfahren ergänzen oder einschränken.

Art. 9 **Separatsammlungen**

¹Die Gemeinde bietet für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen an:

- | | |
|------------------------|------------------------|
| ● Altglas | ● Grubengut |
| ● Altöl aus Haushalten | ● Karton |
| ● Altmetall | ● Leuchtkörper |
| ● Aluminium und Dosen | ● Papier |
| ● Autopneus | ● Sperrgut |
| ● Batterien | ● Styropor |
| ● Elektrogeräte | ● Textilien und Schuhe |

²Das Angebot für Separatsammlungen in der Ökohalle Breite sowie in den dezentralen Sammelstellen wird jährlich im Abfallkalender publiziert; das Angebot kann ergänzt oder eingeschränkt werden.

Art. 10 **Sammelstellen**

¹Die jederzeit zugänglichen Sammelstellen für Separatabfällen dürfen nur zu den angeschlagenen Zeiten benutzt werden. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist die Benutzung generell untersagt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, unnötigen Lärm zu vermeiden.

²Der Gemeinderat bestimmt die Öffnungszeiten der Sammelstelle im Zusammenhang mit den Öffnungszeiten der anderen Bereiche der Gemeindeverwaltung.¹

³Die Sammelstellen dürfen von der Bevölkerung der Gemeinde Birmensdorf sowie von Betrieben in mit Privathaushalten vergleichbaren Mengen genutzt werden. Betriebe sind für die Entsorgung grösserer Mengen von Separatabfällen selbst verantwortlich und entsorgen diese in Eigenregie gemäss den massgeblichen Erlassen.

⁴Die Sammelstelle und ihre Einrichtungen sind sorgsam zu benutzen und sauber zu halten. Das Anbringen und Aufkleben von Plakaten und Flugblättern jeglicher Art an den Sammelstellen und deren Einrichtungen ist verboten.

⁵An den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Abfälle abgegeben werden, für die Container zur Verfügung stehen. Das Ablagern von weiteren Abfällen sowie von Kehricht und Sperrgut ist verboten.

⁶Die Abfällen müssen separat in die dafür vorgesehenen Container gegeben werden. Bereits in die Container gegebene Abfälle sind für die Verwertung vorgesehen und dürfen nicht mehr aus den Containern entfernt werden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 **Inkrafttreten**

Diese Vollziehungsverordnung tritt zusammen mit der von der Gemeindeversammlung am 18. September 2018 beschlossenen und durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 620 vom 9. November 2018 genehmigten Abfallverordnung per 1. Januar 2019 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 12 **Genehmigung**

Die vorstehende Vollziehungsverordnung wurde durch den Gemeinderat Birmensdorf an seiner Sitzung vom 19. November 2018 (GRB 239) gestützt auf Art. 10 lit. b der Abfallverordnung vom 18. September 2018 erlassen.

Gemeinderat Birmensdorf



Bruno Knecht
Präsident



Andreas Strahm
Schreiber

¹ Art. 10 Abs. 2 vom Gemeinderat geändert am 16. November 2020 (GRB 549)